

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg) möglichst frühzeitig einzureichen. Dafür ist das Muster der Anlage 13 zur BWO sorgfältig und vollständig auszufüllen und mit den darauf aufgeführten Unterlagen vorzulegen, und zwar beim

**Landkreis Lüneburg,
Auf dem Michaeliskloster 4,
21335 Lüneburg,
Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2.**

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) endet die Einreichungsfrist am

Montag, den 15. Juli 2013, um 18:00 Uhr.

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Wahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, den 17. Juni 2013, bis 18:00 Uhr**, dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt), Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG). Die Anzeigen der Parteien über die Beteiligung an der Wahl und die vorgeschriebenen Anlagen müssen auch den sonstigen in § 18 Abs. 2 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, ebenfalls von drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Sind in dem Wahlkreis mehrere Gebietsverbände vorhanden, genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn der Landeswahlleitung eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Die Vollmacht muss dann ebenfalls von drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters unterschrieben sein.

Kreiswahlvorschläge der Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegen und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens **200**

Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die entsprechenden Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Das Gleiche gilt für die Kreiswahlvorschläge der Gruppen von Wahlberechtigten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge deren Kennwort enthalten. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Weitere Regelungen enthalten § 21 BWG und § 34 BWO.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zugestimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle des Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit dem nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung ans Eides statt (Anlagen 17 und 18 zur BWO),
 - eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- sofern notwendig die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 BWO).

Die dafür notwendigen Vordrucke können bei mir angefordert werden.

Bei Anforderung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Lüneburg, 21. Februar 2013

Landkreis Lüneburg
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg)
In Vertretung
Leitzmann